



## I N H A L T

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Sitzung des Haushaltsausschusses am 13.09.2021 **340**
- Sitzung des Betriebsausschusses Jobcenter am 15.09.2021 **340**
- Sitzung des Betriebsausschusses Kreiswirtschaftsbetrieb am 16.09.2021 **341**

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### Stadt Aschersleben

- Wahlbekanntmachung über die Bundestagswahl am 26.09.2021 **342**

#### Stadt Bernburg

- Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 15.09.2021 **344**
- Wahlbekanntmachung über die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 26.09.2021 **344**
- Wahlbekanntmachung über die Bundestagswahl am 26.09.2021 **346**

#### Stadt Hecklingen

- Wahlbekanntmachung über die Bundestagswahl am 26.09.2021 **347**
- Bekanntmachung der Stadt Hecklingen gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) **349**  
Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) für die Entnahme von Grundwasser durch die Schlossbrunnen Wüllner GmbH & Co. KG

Diese Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

Stadt Könnern

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Stadt Könnern  
Korrektur

**349**

Die Bekanntmachung und die Satzung sind als Anhang beigefügt.

**C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

**D. Sonstige Mitteilungen**

**Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

### • Sitzung des Haushaltsausschusses am 13.09.2021

Datum: Montag, 13.09.2021, 17:00 Uhr  
Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
2. Einwohnerfragestunde
3. Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 05.07.2021
4. Jahresabschluss der Salzlandsparkasse für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und Entlastung des Verwaltungsrates  
Beschlussvorlage B/0289/2021
5. Spendenannahme zur finanziellen Unterstützung der Förderschule "Otto Dorn" in Bernburg für den Wettbewerb "Eure Vision - unsere Aktion"  
Beschlussvorlage B/0273/2021
6. Spendenannahme zur finanziellen Unterstützung der Förderschule "Otto Dorn" in Bernburg für den Wettbewerb "Eure Vision - unsere Aktion"  
Beschlussvorlage B/0275/2021
7. Spendenannahme zur finanziellen Unterstützung der Basisförderschule "J.H. Pestalozzi" in Schönebeck (Elbe) für den Wettbewerb "Eure Vision - unsere Aktion"  
Beschlussvorlage B/0279/2021
8. Satzung der Bildungsakademie Salzlandkreis  
Beschlussvorlage B/0290/2021

9. Gebühren- und Honorarsatzung der Bildungsakademie Salzlandkreis  
Beschlussvorlage B/0292/2021
10. Vorstand Schloß Hoym Stiftung - Entsendung von einem Vertreter des Salzlandkreises in den Vorstand  
Beschlussvorlage B/0294/2021
11. Informationen aus der Verwaltung
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### Nichtöffentlicher Teil

14. Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
15. Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 05.07.2021
16. Informationen aus der Verwaltung
17. Anfragen und Anregungen
18. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Dr. Silvia Ristow  
Ausschussvorsitzende

### • Sitzung des Betriebsausschusses Jobcenter am 15.09.2021

Datum: Mittwoch, 15.09.2021, 17:00 Uhr  
Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
2. Einwohnerfragestunde

3. Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 30.06.2021
4. Bericht des Betriebsleiters des Jobcenters Salzlandkreis zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes
5. Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 (01.01.2020 bis 31.12.2020) des Jobcenters Salzlandkreis  
Beschlussvorlage B/0283/2021
6. Fortschreibung des Personalentwicklungs- und Organisationskonzeptes Jobcenter Salzlandkreis  
Mitteilungsvorlage M/0114/2021
7. Veränderung der Mehraufwandsentschädigung bei Arbeitsgelegenheiten des Jobcenters Salzlandkreis ab 01.01.2022  
Mitteilungsvorlage M/0115/2021
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil

10. Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
11. Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 30.06.2021
12. Bericht des Betriebsleiters des Jobcenters Salzlandkreis zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes
13. Vorschlag zur Beauftragung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Jobcenters Salzlandkreis  
Beschlussvorlage B/0285/2021
14. Förderfall nach § 16i SGB II - Stadt Güsten - Beschlussvorlage B/0277/2021
15. Förderfall nach § 16i SGB II - Stadt Güsten - Beschlussvorlage B/0288/2021
16. Förderfall nach § 16i SGB II - Naturenergiehaus Zimmermann GmbH & Co. KG  
Beschlussvorlage B/0291/2021

17. Anfragen und Anregungen
18. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Markus Bauer  
Ausschussvorsitzender

#### • **Sitzung des Betriebsausschusses Kreiswirtschaftsbetrieb am 16.09.2021**

Datum: Donnerstag, 16.09.2021, 17:00 Uhr  
Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
2. Einwohnerfragestunde
3. Abstimmung über die Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen am 01.07.2021 und 21.07.2021
4. Bericht des Betriebsleiters des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes
5. Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises  
Beschlussvorlage B/0296/2021
6. Anfragen und Anregungen
7. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### Nichtöffentlicher Teil

8. Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

9. Abstimmung über die Niederschriften des nichtöffentlichen Teils der Sitzungen am 01.07.2021 und 21.07.2021
10. Bericht des Betriebsleiters des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes
11. Vergabe-Nr.: 0068/2021 - Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises – Rekultivierung Deponie Staßfurt Beschlussvorlage B/0293/2021
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Markus Bauer  
Ausschussvorsitzender

## **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### **Stadt Aschersleben**

- Wahlbekanntmachung über die Bundestagswahl am 26.09.2021

1. Am Sonntag, dem 26.09.2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von **08:00** bis **18:00** Uhr.

2. Die Stadt Aschersleben ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Kreisverwaltung des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Aschersleben einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem

Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Aschersleben, den 06.09.2021

gez. Schneidewind  
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

### Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 15.09.2021

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr

Sitzungsort: Schulungsraum der Feuerwehr Bernburg (Saale),  
Annenstraße 6 in 06406  
Bernburg (Saale)

#### Zur öffentlichen Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 31. März 2021
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

#### Zur öffentlichen Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen, der gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich für das Jahr 2021  
Beschlussvorlage 0413/21
3. Mitteilung über die Beendigung einer Mitgliedschaft im Stadtseniorenrat der Stadt Bernburg (Saale) und über das Ausscheiden von Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Bernburg (Saale)  
Informationsvorlage IV 0121/21
4. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

#### Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung am 31.03.2021
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

#### Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

5. Einvernehmenserteilung zu Vereinbarungen nach § 11 a KiFöG
6. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Karsten Noack  
Vorsitzender

gez. Henry Schütze  
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buengerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

- Wahlbekanntmachung über die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 26.09.2021

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters für die Stadt Bernburg (Saale) statt.

Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Bernburg (Saale) ist in 23 Wahlbezirke aufgeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 5. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Jede wählende Person hat für die Wahl eine Stimme. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Die Stimmzettel für die Wahl enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jeden/jede Bewerber/-in zur Kennzeichnung. Die Stimmzettel für die Wahl sind grau.

4. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen eines Feldes oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber

zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will. Insgesamt darf nicht mehr als eine Stimme auf dem Stimmzettel vergeben werden, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

5. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
6. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimmen nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlleiter die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die Briefwahl kann auch vor Ort bei der Abholung durchgeführt werden. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen blauen Wahlbriefumschlag.

- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.

Hat die wählende Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

8. Die Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr im Rathaus I, in 06406 Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 zusammen.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
11. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Bernburg (Saale), 1. September 2021

gez. Schütze  
Oberbürgermeister



• Wahlbekanntmachung über die Bundestagswahl am 26.09.2021

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021, findet die

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Bernburg (Saale) ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. August 2021 bis 5. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr im Rathaus, Schlossgartenstraße 16 zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen (16:00 Uhr bis 18.00 Uhr Zulassung der Wahlbriefe).

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält einen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der

Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert und gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen

Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe einer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 BWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bernburg (Saale), 1. September 2021

gez. Schütze  
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) unter [www.bernburg.de](http://www.bernburg.de) eingesehen werden.

## Stadt Hecklingen

- Wahlbekanntmachung über die Bundestagswahl am 26.09.2021

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Hecklingen ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

### *Wahlbezirk 1/Wahlraum*

OT Hecklingen 1/Stadtsaal Stern, Hermann-Danz-Str. 40

**barrierefrei**

### *Wahlbezirk 2/Wahlraum*

OT Hecklingen 2/Therapiezentrum "Sieben Täler" der Lebenshilfe, Schulstr. 4

**barrierefrei**

### *Wahlbezirk 3/Wahlraum*

OT Groß Börnecke/Anbau Dorfgemeinschaftshaus, Bruchtor 25

**barrierefrei**

### *Wahlbezirk 4/Wahlraum*

OT Cochstedt/Rathaus Cochstedt, Marktstr. 4

**nicht barrierefrei**

### *Wahlbezirk 5/Wahlraum*

OT Schneidlingen/Freiwillige Feuerwehr Schneidlingen, Magdeburger Straße 25 a

**nicht barrierefrei**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **15. August 2021 bis 05. September 2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:30 Uhr im OT Hecklingen/Stadtsaal Stern - Bauernstube, Hermann-Danz-Str. 40 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigter kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekenn-

zeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigter kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der

Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hecklingen, den 01. September 2021

gez. Epperlein  
Bürgermeister

- Bekanntmachung der Stadt Hecklingen gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) für die Entnahme von Grundwasser durch die Schlossbrunnen Wüllner GmbH & Co. KG

Diese Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

## Stadt Könnern

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Stadt Könnern

Bei der Veröffentlichung dieser Satzung im Amtsblatt Nr. 57/2021 vom 1. September 2021 wurden die im Text erwähnten Anlagen „Bekanntmachung und die Satzung“ nicht im Amtsblatt eingefügt. Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung und die Satzung sind als Anhang beigefügt.

**Bekanntmachung der Stadt Hecklingen gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

**Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) für die Entnahme von Grundwasser durch die Schlossbrunnen Wüllner GmbH & Co. KG**

Die Schlossbrunnen Wüllner GmbH & Co. KG in Hecklingen, OT Gänsefurth hat gemäß §§ 8 ff. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) für sich und ihre Rechtsnachfolger die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser beantragt, um es für die Herstellung von Getränken zu verwenden. Die bereits unbefristet erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme in Höhe von 250.000 m<sup>3</sup>/a über 8 Förderbrunnen soll durch eine Bewilligung ersetzt werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die von der Bewilligung betroffenen Flur und Flurstücke.

Brunnen 1	Flur 32	Flurstück 3	Gemarkung Hecklingen
Brunnen 2	Flur 29	Flurstück 22/72	Gemarkung Hecklingen
Brunnen 3	Flur 29	Flurstück 93	Gemarkung Hecklingen
Brunnen 4	Flur 29	Flurstück 88	Gemarkung Hecklingen
Brunnen 5	Flur 32	Flurstück 3	Gemarkung Hecklingen
Brunnen 6	Flur 29	Flurstück 93	Gemarkung Hecklingen
Brunnen 7	Flur 29	Flurstück 22/72	Gemarkung Hecklingen
Brunnen 8	Flur 29	Flurstück 22/72	Gemarkung Hecklingen

Die Grundwasserförderung findet aus einem tieferliegenden, nicht pflanzenverfügbaren Grundwasserstockwerk, dem Unteren Muschelkalk, statt.

Planverfasser:

Ingenieurbüro ENVITEC GmbH, Kaiser-Karl-Str. 4, 92660 Neustadt/WN

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, kann gemäß § 11 Abs. 2 WHG nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.

Für den Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen zu dem Vorhaben ist gemäß § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 73 Abs. 3 und Abs. 5 VwVfG für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme vorgeschrieben.

In der Zeit vom 09. September 2021 bis 08. Oktober 2021 werden der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen) in der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen im Zimmer 5, während der Sprechzeiten, öffentlich ausgelegt.

Sprechzeiten: Montag geschlossen, Dienstag 9.00-12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch geschlossen, Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr, Freitag 9.00 -12.00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch dieses Vorhaben berührt werden, kann sich gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis spätestens zwei Wochen nach dem Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich 22. Oktober 2021 bei der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen, zu diesem Verfahren äußern bzw. Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Stadt Hecklingen zu richten.

Aus der Einwendung sollte der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hecklingen, den

07. SEP. 2021



Uwe Epperlein  
Bürgermeister

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Könnern**

Nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Stadt Könnern wird hiermit bekannt gemacht.  
Die Satzung wurde durch den Stadtrat der Stadt Könnern am 02.06.2021 beschlossen und dem Salzlandkreis am 10.06.2021 angezeigt.

Könnern, den 27.08.2021

gez. Braumann  
Bürgermeister

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Stadt Könnern

(Kostenbeitragssatzung – Kindertageseinrichtungen)

## Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 G des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), sowie § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetzes-KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003, 48) in der ab 01. August 2019 geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 02.06.2021 die nachfolgende 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Stadt Könnern vom 01. August 2019 beschlossen.

## Artikel 1 Änderungen

Die Anlage 1 - Kostenbeitragstabelle (Krippe, Kindergarten) und die Anlage 2 - Kostenbeitragstabelle (Hort) werden wie folgt geändert:

### Anlage 1 - Kostenbeitragstabelle (Krippe, Kindergarten)

Die Höhe der Kostenbeiträge ab 01. Januar 2022 beträgt monatlich ...

1. für Krippenkinder (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

Betreuungszeitstufe	Krippenkinder	Gebühren / Monat
1	Plätze bis einschl. 5 Std. tägl.	€ 145,00
2	Plätze über 5 Std. bis einschl. 6 Std. tägl.	€ 160,00
3	Plätze über 6 Std. bis einschl. 7 Std. tägl.	€ 175,00
4	Plätze über 7 Std. bis einschl. 8 Std. tägl.	€ 190,00
5	Plätze über 8 Std. bis einschl. 9 Std. tägl.	€ 205,00
6	Plätze über 9 Std. bis einschl. 10 Std. tägl.	€ 215,00

sonstige Gebühren	
7	je angefangene Std. (Zukauf/Überschreitung) € 20,00



2. für Kindergartenkinder (Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)

Betreuungszeitstufe	Kindergartenkinder	Gebühren / Monat
1	Plätze bis einschl. 5 Std. tägl.	€ 115,00
2	Plätze über 5 Std. bis einschl. 6 Std. tägl.	€ 130,00
3	Plätze über 6 Std. bis einschl. 7 Std. tägl.	€ 145,00
4	Plätze über 7 Std. bis einschl. 8 Std. tägl.	€ 155,00
5	Plätze über 8 Std. bis einschl. 9 Std. tägl.	€ 165,00
6	Plätze über 9 Std. bis einschl. 10 Std. tägl.	€ 175,00

sonstige Gebühren		
7	je angefangene Std. (Zukauf/Überschreitung)	€ 20,00

**Anlage 2 - Kostenbeitragstabelle (Hort)**

Die Höhe der Kostenbeiträge ab 01. Januar 2022 beträgt monatlich ...

1. für Hortkinder (während der **Schulzeit**)

Betreuungszeitstufe	Hortkinder	Gebühren / Monat	
1	Plätze bis einschl. 2 Std. tägl. (Frühhort)	€ 36,00	Schulzeit

2. für Hortkinder (**Schul- und Ferienzeit**)

Betreuungszeitstufe	Hortkinder	Gebühren / Monat	
2	Plätze bis einschl. Ø 3 Std. tägl.	€ 50,00	Schul- u. Ferienzeit
3	Plätze über 3 Std. bis einschl. Ø 4 Std. tägl.	€ 58,00	Schul- u. Ferienzeit
4	Plätze über 4 Std. bis einschl. Ø 5 Std. tägl.	€ 64,00	Schul- u. Ferienzeit
5	Plätze über 5 Std. bis einschl. Ø 6 Std. tägl.	€ 70,00	Schul- u. Ferienzeit
6	Plätze über 6 Std. bis einschl. Ø 7 Std. tägl.	€ 76,00	Schul- u. Ferienzeit

sonstige Gebühren		
7	je angefangene Std. (Zukauf/Überschreitung)	€ 20,00

Die Ermittlung der Ø Betreuungszeiten aufgrund der verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten in der Schul- bzw. Ferienzeit erfolgt anhand folgender Tabelle.

Ferientage	Std.	Schultage			
		2	4	5	6
5	2,6	4,2	5,0	5,8	
6	2,8	4,4	5,2	6,0	
7	3,0	4,6	5,4	6,2	
8	3,2	4,8	5,6	6,4	
9	3,4	5,0	5,7	6,6	Ø Std.
10	3,5	5,2	5,9	6,7	für Schul- + Ferienzeit

Bsp.:

5 Std. während Schulzeit

+ 8 Std. während der Ferienzeit

(Teilnahme an Tagesausflügen möglich)

= Ø 5,6 Std.

⇒ Plätze über 5 Std. bis einschl.

Ø 6 Std. tägl. = 70,00 €

Zu beachten ist, dass erst ab 8 Std. vereinbarter Betreuungszeit für den Ferienhort die Teilnahme an Tagesausflügen möglich ist!

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Stadt Könnern tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Könnern, den 08.06.2021

  
Bürgermeister

